

Gliederungszahl

4005/00

Land

Niederösterreich

Dokumentnummer

LRNI/4005/00

Titel

NÖ PROSTITUTIONSGESETZ

4005-0 Stammgesetz 89/84 1984-09-21 - Blatt 1 und 2;

4005-1 1. Novelle 127/01 2001-10-17 - Blatt 2

Ausgegeben am

17. Oktober 2001; Jahrgang 2001; 127. Stück

Text**Artikel I**

Das NÖ Prostitutionsgesetz, LGBl. 4005, wird wie folgt geändert: Im § 6 werden die Beträge "S 50.000,-" und "S 100.000,-" durch die Beträge " € 3.600,-" und " € 7.200,-" ersetzt. Artikel II Artikel I tritt am 1. Jänner 2002 in Kraft.

§ 1**Geltungsbereich**

- (1) Dieses Gesetz enthält Bestimmungen zur Regelung der Anbahnung und Ausübung der Prostitution .
- (2) Bundesgesetzliche Regelungen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 2**Begriffsbestimmungen**

Prostitution : Gewerbsmäßige Duldung sexueller Handlungen am eigenen Körper oder gewerbsmäßige Vornahme sexueller Handlungen. Anbahnung der Prostitution : Ein Verhalten in der Öffentlichkeit, das die Absicht erkennen läßt, die Prostitution ausüben zu wollen. Gewerbsmäßigkeit: Die Anbahnung und/oder Ausübung der Prostitution erfolgt wiederkehrend zu dem Zweck, sich eine, wenn auch nicht regelmäßige, Einnahme zu verschaffen.

§ 3**Verbotsbestimmungen**

- (1) Personen die das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bei denen dagegen pflegschaftsbehördliche Bedenken bestehen, dürfen die Prostitution weder anbahnen noch ausüben.
- (2) Die Prostitution darf weder angebahnt noch ausgeübt werden
 1. in für unbeteiligte Personen aufdringlicher Weise oder durch aufdringliche Kennzeichnung von Gebäuden;
 2. in Gebäuden, die religiösen Zwecken gewidmet sind, Amtsgebäuden, Schulen, Heimen für Kinder oder Jugendliche, Jugendzentren, Jugendtreffs im Sinne des § 3 Abs. 1 des NÖ Jugendgesetzes, LGBl. 4600, Sportstätten, Kinder- und Jugendspielplätzen, Krankenhäusern,

Kuranstalten,
Pensionisten- und Pflegeheimen,
Kasernen,
Bahnhöfen und Stationen öffentlicher Verkehrsmittel,
in unmittelbarer Nähe aller dieser Einrichtungen;
3. in Gebäuden mit Wohnungen, die nicht zur Ausübung der Prostitution
benützt werden, oder die mit solchen Gebäuden einen gemeinsamen Zugang
haben. Von diesem Verbot ausgenommen sind die Wohnungen jener Personen, die
die Dienste von Prostituierten ausschließlich für sich in Anspruch nehmen
(Hausbesuche);
4. in Wohnungen, die auch von Kindern und/oder Jugendlichen bewohnt werden;
5. an Orten oder zu Zeiten, für welche die Gemeinde mit Verordnung ein
Verbot erlassen hat (§ 5 Abs. 1).

§ 4

Anzeigepflicht

Verfügungsberechtigte über Gebäude oder Gebäudeteile, in denen die
Prostitution wiederkehrend angebahnt oder ausgeübt werden soll, müssen
dies unter Angabe ihres Namens und ihrer Wohnadresse vorher der Gemeinde
anzeigen.

§ 5

Aufgaben der Gemeinde

(1) Die Gemeinde hat mit Verordnung die Anbahnung und/oder Ausübung der
Prostitution, die Kennzeichnung von Gebäuden, in denen die Prostitution
angebahnt oder ausgeübt wird, an bestimmten Orten oder zu bestimmten Zeiten
zu verbieten, wenn dies zum Schutz der Nachbarschaft vor unzumutbarer
Belästigung oder aus öffentlichen Interessen, besonders wegen sittlicher
Gefährdung Jugendlicher, erforderlich ist.

(2) Die Gemeinde hat Anzeigen nach § 4 der Bezirksverwaltungsbehörde
unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Gemeinde hat ihre Aufgaben nach diesem Gesetz im eigenen
Wirkungsbereich zu besorgen.

§ 6

Strafbestimmungen

Wer

1. die Prostitution entgegen den Bestimmungen des § 3 anbahnt oder ausübt,
2. der im § 4 vorgeschriebenen Anzeigepflicht nicht oder nicht vollständig
nachkommt,

3. es als Verfügungsberechtigter über Gebäude oder Gebäudeteile zulässt, daß
dort die Prostitution ausgeübt wird, obwohl dies dort aufgrund von
Bestimmungen dieses Gesetzes oder einer Verordnung nach § 5 Abs. 1 verboten
ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der
Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer
Bundespolizeidirektion von dieser, mit einer Geldstrafe bis € 3.600,-, im
Falle der Wiederholung mit einer Geldstrafe bis € 7.200,- zu bestrafen.

§ 7

Mitwirkung von Bundesgendarmerie

Die nach Bundesrecht zuständigen Organe der Bundesgendarmerie haben zur
Unterstützung der Bezirksverwaltungsbehörden einzuschreiten durch

a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen;

b) Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von
Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1984 in Kraft.

(2) Verordnungen im Sinne des § 5 Abs. 1 können bereits ab dem der
Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag erlassen werden. Sie dürfen
jedoch frühestens gleichzeitig mit diesem Gesetz in Kraft gesetzt werden.